

Unwürdige Wortklauberei

Das Rechtsgutachten des Haager Gerichtshofs zum Kosovo unter der Lupe

Von Cathrin Schütz

Nun liegt das mit einiger Spannung erwartete Rechtsgutachten zur Abspaltung des Kosovo von Serbien also vor. Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag erklärte am Donnerstag lapidar: »Die am 17. Februar 2008 verabschiedete Unabhängigkeitserklärung des Kosovo verstieß nicht gegen das Völkerrecht.« Daß die Bewertung derartig eindeutig ausfiel, kam überraschend. Viele Experten hatten einen »ausgewogenen Text« erwartet, der allen Seiten ein bißchen Recht gibt.

Für ein derartiges Ergebnis sprach einerseits die klare Hervorhebung der »Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien« in der UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 von 1999. Diese regelt den Status des Kosovo und die Befugnisse einer Interimsverwaltung. Dem entgegen stand der politische Druck einflußreicher westlicher Staaten, die die Unabhängigkeit der serbischen Provinz forciert hatten.

Die Einholung des Gutachtens war auf Initiative Serbiens im Oktober 2008 von der UNO-Vollversammlung beschlossen worden. Die knapp anderthalb Jahre danach vorgelegte Entscheidung fällte das Gericht keinesfalls einmütig. Sie wurde mit zehn gegen vier Stimmen getroffen. Acht der 14 Richter legten der Entscheidung ihre gesonderten und abweichenden Meinungen bei. In diesen wird die Mehrheitsentscheidung teils scharf kritisiert.

So sehen einige Richter die Voraussetzungen für ein Gutachten des IGH nicht erfüllt. Ihre Begründung: Die UNO-Vollversammlung habe es zu einer Frage beantragt, die seit mehr als zehn Jahren nicht auf ihrer Tagesordnung steht, sondern auf der des UN-Sicherheitsrats. Tatsächlich hätte die serbische Regierung direkt beim IGH gegen alle Staaten, die das Kosovo als unabhängigen Staat anerkennen, klagen können – statt den Umweg über die Vollversammlung zu wählen. Doch verbot sich dieser Konfrontationskurs der westlich orientierten Regierung in Belgrad.

Besonders heftig kritisierten mehrere Richter, daß ihre Kollegen die von der Vollversammlung gestellte Frage, ob »die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die vorläufigen Selbstverwaltungsorgane des Kosovo völkerrechtsgemäß« ist, eigenmächtig umformulierten. Die Unabhängigkeitserklärung sei zwar vom Kosovo-Parlament verabschiedet worden. Doch handelte dieses nicht in seiner eigentlichen Eigenschaft als Parlament. Also wurden aus ihm »Repräsentanten der Bevölkerung des Kosovo außerhalb des Rahmens der Interimsverwaltung«.

Mit dieser bemerkenswerten Argumentation gesteht das Gericht ein, daß das Kosovo-Parlament keine Befugnis hatte, die Unabhängigkeit des Kosovo zu erklären. Doch zogen die Richter daraus nicht etwa den Schluß, daß die gestellte Frage folglich klar beantwortet ist, sondern formulierten sie um. Da das Kosovo-Parlament mit der einseitigen Loslösung von Serbien seine Kompetenzen überschritten habe, hätte es nicht mehr als Teil der »vorläufigen Selbstverwaltungsorgane« gehandelt, von denen in der Anfrage der Vollversammlung die Rede ist.

Peter Tomka, der slowakische IGH-Vizepräsident, findet in seiner der Entscheidung beigefügten Erklärung deutliche Worte für dieses Manöver: »Die Mehrheit (...) gab ihre Antwort jedoch erst, nachdem sie die Frage ›angepaßt‹ hatte. Diese ›Anpassung‹ war für die gegebene Antwort von entscheidender Bedeutung. Tatsächlich bestimmte sie das Ergebnis voraus.«

Festzustellen bleibt, daß der Gerichtshof mit dieser unwürdigen Wortklauberei die eigentliche Frage, ob die Abspaltung des Kosovo von Serbien mit dem Völkerrecht vereinbar ist, gar nicht beantwortet hat.

junge Welt, 24./25. 07. 2010